

Dringliche Interpellation Huber-Rorschach / Walser-Sargans / Baumgartner-Flawil  
vom 23. Februar 2015

## Umsetzung des neuen Berufsauftrags für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. Februar 2015

Maria Huber-Rorschach, Joe Walser-Sargans und Daniel Baumgartner-Flawil bringen in ihrer dringlichen Interpellation vom 23. Februar 2015 vor, dass verschiedene Schulträger Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen bei der Aushandlung der neuen Arbeitsverträge im Rahmen des neuen Berufsauftrags für Volksschul-Lehrpersonen als Fach- bzw. Monofachlehrpersonen behandeln und bei ihnen infolgedessen ein Vollpensum von 29 Lektionen anstatt 28 Lektionen («Standardlehrpersonen») einführen würden. Sie befürchten eine systematische Benachteiligung der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen und erkundigen sich bei der Regierung nach Massnahmen, um dem entgegenzuwirken.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der neue Berufsauftrag ermöglicht, die Anstellung der Lehrperson dergestalt zu flexibilisieren, dass sie den effektiv zu erfüllenden Aufgaben angepasst ist. Lehrpersonen sollen dort Arbeitszeit einsetzen, wo es für die Schule lokal nötig und wirkungsvoll ist. Durch den neuen Berufsauftrag wird die Arbeitszeit klarer strukturiert und der inhaltliche sowie der zeitliche Umfang der Arbeitsbereiche (Arbeitsfelder) definiert. Er erlaubt es der Schule vor Ort, ihre Ressourcen effizient einzusetzen, und gewährt einen definierten Spielraum für die Umlagerung von Arbeitszeit zwischen den Arbeitsfeldern. Insbesondere ist für Klassenlehrpersonen die Verschiebung von Arbeitszeit im Umfang von einer Unterrichtslektion vom Arbeitsfeld Unterricht ins Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler vorgesehen, damit sie für die Aufgaben in den Bereichen Beratung und Unterstützung der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers, Zusammenarbeit mit Eltern, Fachstellen und externen Angeboten sowie Administration den nötigen Aufwand betreiben können. Daneben hat die Schule vor Ort im Rahmen der kantonalen Vorgaben – insbesondere in der Verordnung zum Personalrecht der Volksschul-Lehrpersonen vom 23. Dezember 2014 und im Reglement des Erziehungsrates über den Berufsauftrag vom 12. November 2014 – weitere Flexibilisierungsmöglichkeiten.

In der Botschaft zum XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz (ABI 2014, 127 ff.) wurde die Möglichkeit beschrieben, dass für «reine Fachlehrpersonen», die keine oder kaum Pflichten im Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler zu erfüllen haben, eine Verlagerung vom Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler zum Arbeitsfeld Unterricht erfolgen kann, sodass bei einer 100-Prozent-Anstellung eine Lektion mehr (29 Lektionen) unterrichtet wird. Exemplarisch wurden die Fachlehrpersonen für Einzelfächer (Werken, Gestalten, Sport, Musik) – nicht aber die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen – erwähnt. Dies ist in der vorberatenden Kommission entsprechend festgehalten worden. Im Reglement über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen ist diese Flexibilisierung beschrieben und mit 3,143 Prozent (entspricht 1 Lektion) auch quantifiziert worden (bei einem reduzierten Pensum verkleinert sich die Flexibilisierung proportional). Auch an den soeben durchgeführten Informationsveranstaltungen zum neuen Berufsauftrag ist informiert worden, dass (nur) bei «reinen Fachlehrpersonen», die im Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler kaum Aufgaben haben, eine Verlagerung vom Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler zum Arbeitsfeld Unterricht vorgenommen werden kann.

Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen sind in aller Regel Fächergruppenlehrpersonen und damit nicht «reine Fachlehrpersonen» im beschriebenen Sinn. Es besteht bei ihnen als solchen kein grundsätzlicher Anlass, Arbeitszeit vom Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler auf das Arbeitsfeld Unterricht umzulagern. Hingegen ist es denkbar, dass *im Einzelfall* eine Lehrperson, die z.B. ausschliesslich Handarbeit erteilt, vom Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler entlastet werden kann, wenn sie die darin aufgeführten Aufgaben nicht erfüllen muss oder will. Der Regierung ist keine Schule bekannt, die planen würde, Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen generell als «reine Fachlehrpersonen» zu betrachten und für diese generell ein Unterrichtspensum von 29 Unterrichtslektionen einzusetzen; dies gilt auch für die Stadt St.Gallen, in der individuelle Lösungen gesucht werden. Ein entsprechendes generelles Vorgehen wäre nicht im Sinne des neuen Berufsauftrags und würde den rechtlichen Vorgaben widersprechen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Weder spielt allgemein der neue Berufsauftrag Berufsgruppen gegeneinander aus, noch besteht im Besonderen ein Zusammenhang zwischen der Entlastung der Klassenlehrpersonen vom Unterricht und einer allfälligen Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung von Lehrpersonen für «reinen Fachunterricht» im Gegenzug zur Entbindung von weiteren Aufgaben. Dazu ist auf die oben erwähnten Ausführungen in der Gesetzesbotschaft und die Diskussion im parlamentarischen Verfahren zu verweisen. Im Übrigen wurde in den Leitgedanken zum Amtlichen Schulblatt vom 15. Dezember 2014 explizit darauf hingewiesen, dass von der Möglichkeit, eine Lehrperson im Modell «Reiner Fachunterricht» anzustellen, nur zurückhaltend Gebrauch zu machen sei. Weiter wurde betont, dass solche Lösungen einvernehmlich zu treffen sind und nicht einseitig verordnet werden können.
2. Die Anstellung der Lehrpersonen liegt in der Verantwortung der Schulträger. Ob eine Lehrperson als «Standardlehrperson» behandelt wird, ist vor Ort aufgrund der effektiv von der Lehrperson zu erfüllenden Aufgaben zu entscheiden. Mit der Verordnung zum Personalrecht der Volksschul-Lehrpersonen und dem Reglement über den Berufsauftrag sind die rechtlichen Rahmenbedingungen gesetzt. Die Regierung sieht keinen Anlass, zusätzliche Massnahmen zu ergreifen.
3. Die Regierung spricht sich gegen eine Anpassung des Tools aus, das den Schulträgern als fakultatives Instrument zur Ausarbeitung der Arbeitsverträge zur Verfügung gestellt wird. Das Tool bietet als technisches Instrument die Möglichkeit, Verträge in den vorgegebenen Kategorien zu erfassen. Würden einzelne, in den rechtlichen Grundlagen beschriebene Varianten als Option der technischen Bearbeitung ausgeklammert, so würde das Tool kein umfassendes Hilfsmittel für die lokale Umsetzung des Berufsauftrags mehr darstellen. Eine entsprechende Ausklammerung könnte ausserdem ein abweichendes Handeln durch den rechtlich zuständigen Schulträger nicht verhindern. Sie ist somit weder nötig noch zweckmässig.